Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, (Kindergartensatzung)
vom 14. August 2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113 sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 124 hat der Rat der Samtgemeinde Land Hadeln in seiner Sitzung am 14. August 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Land Hadeln betreibt kommunale Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

(2) In diesen Kindertageseinrichtungen können Kinder gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufgenommen werden sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen erfüllen die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 3
Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, deren Erziehungsberechtigten im Gebiet der Samtgemeinde Land Hadeln ihre Hauptwohnung nach dem Melderecht haben, offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.

(2) Die Aufteilung eines Betreuungsplatzes auf mehrere Kinder ist nicht möglich.

(3) Über die Aufnahme auswärtiger Kinder wird im Einzelfall entschieden.

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 4
Gesundheitsvorsorge

(1) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen den Kindergarten so lange nicht besuchen, bis sie nach Vorlage eines schriftlichen Attestes des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes ansteckungsfrei sind.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Wenn der berechtigte Verdacht besteht, dass sich ein Kind mit einer übertragbaren Krankheit infiziert hat, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung berechtigt, ein entsprechendes Attest von den Eltern anzufordern.

§ 5
Betreuungszeiten

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken sowie die Betreuungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind individuell geregelt. Die Mindestanforderungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind einzuhalten.

(2) Das Kindergartenjahr umfasst den Zeitraum vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate).

(3) Die Kindertageseinrichtung ist mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet:

a) Schließung an den gesetzlichen Feiertagen

b) Betriebsruhe ist zwischen Weihnachten und Neujahr sowie 3 Wochen in den Sommerferien,

c) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes)

d) Schließung an höchstens zwei Studientagen des Personals im Jahr

e) Schließungen aus anderen zwingenden Gründen.

(4) Die Einrichtungsleitung informiert die Sorgeberechtigten *so* rechtzeitig wie möglich über die Zeiten der Schließung.

(5) Wird die Kindertageseinrichtung aus einem der vorgenannten Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Erstattung der Elternbeiträge.

§ 6
Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab.

(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte, volljährige Personen beim Verlassen des Grundstückes der Kindertageseinrichtung.

(3) Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(4) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7
Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum

(1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung ist eine monatliche Gebühr (Elternbeitrag) zu entrichten.

(2) Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den Erhebungszeitraum (Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres (12 Monate). Die Gebühr wird für ein Jahr festgesetzt und ist monatlich für jeden Betreuungsmonat im Voraus, spätestens bis zum 5. des Monats, zu zahlen.

(3) Die monatliche Gebühr ist nicht zu entrichten, sofern eine Beitragsfreiheit gem. § 21 KiTaG vom 22.06.2018 vorliegt; die Beitragsfreiheit gilt demnach für jedes betreute Kind, welches das 3. Lebensjahr vollendet hat und eine Betreuungszeit von 8 Stunden nicht überschreitet. Für die darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten werden Gebühren gem. Anlage 2 festgelegt.

§ 8
Gebührenpflichtige

(1) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter oder die sonstigen Sorgeberechtigten des betreuten Kindes.

(2) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind von einem weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9
Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich abgemeldet wird. Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Abmeldung ist schriftlich zum Monatsende vorzunehmen. Sie muss am letzten Werktag des Vormonats vorliegen. Diese Regelung gilt auch bei Umwandlung. Ab Mai eines jeden Jahres ist die Kündigung nur bis zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten und ist daher für 12 Monate im Jahr, d.h. auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung voll zu zahlen.

§ 10
Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden gestaffelt nach den Beitragsstufen A (Mindestbeitrag) – G (Höchstbeitrag) festgesetzt. Die Gebühren für die einzelnen Betreuungsformen ergeben sich aus der Anlage 2.

(2) Die Einkommensgrenzen der Beitragsstufe A errechnen sich aus dem Grundbetrag gemäß § 28 zzgl. des Familienzuschlages (70% des Grundbetrages) gem. § 85 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII, Stand 01.01.2011) plus einer Unterkunftspauschale nach Stufe II des Wohngeldgesetzes. (§ 12 WoGG, Stufe 2,der am 01.07.2009 gültigen Wohngeldtabelle).

In den weiteren Beitragsstufen B – G erfolgt jeweils eine Erhöhung der Einkommensgrenze um 350 €.

Die Einkommensgrenzen sind in der Anlage 1 dargestellt.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Erziehungsberechtigten bzw. sonstige Sorgeberechtigte schriftlich im Aufnahmeantrag anzugeben und nachzuweisen, welche Gebührenstufe gemäß der Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. (Selbstauskunft). Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Die Einstufung in die individuelle Beitragsstufe erfolgt jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) für die Dauer von zwölf Monaten. Maßgeblich für die Ermittlung der Beitragsstufe ist das Netto-Einkommen im 3. Monat vor Beginn des Kindergartenjahres, somit das Einkommen im Monat Mai. Dies gilt auch für Einstufungen, die erst im Laufe eines Kindergartenjahres vorgenommen werden. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine Stichtagsregelung. Eine Veränderung der Einstufung im lfd. Kindergartenjahr wird nur vorgenommen, wenn sich das maßgebliche Einkommen um mindestens 30% nach oben bzw. unten verändert hat.

Lässt sich das Einkommen im Mai nicht bestimmen, oder liegt ein stark schwankendes Einkommen vor, so ist der Durchschnitt des Einkommens der letzten 12 Monate zugrunde zu legen.

Anzugeben sind alle Einkünfte der gesetzlichen Vertreter sowie der sonstigen sorgeberechtigten Personen. Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltsersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Grundsicherungsleistungen, Krankengeld, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen sowie Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Elterngeld, Sozialhilfeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen sowie Einkommensteuer, Kirchensteuer, Krankenversicherungsbeiträge, Rentenversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Pflegeversicherungsbeiträge, Unterhaltsleistungen an Personen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft und alle steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Einkommensteuergesetz (EStG), Stand 01.05.2011, mit folgenden Ausnahmen:

Nr.1a (Leistungen aus Krankenversicherung, Pflegeversicherung- und gesetzlicher Unfallversicherung),

Nr. 2 und 2a (Leistungen nach dem SGB III und entsprechende Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz) und

Nr. 58 (Wohngeld nach Wohngeldgesetz)

(4) Die Samtgemeinde Land Hadeln ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen.

(5) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten in einer Tageseinrichtung ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50% des Beitrages. Ermäßigt wird jeweils die Gebühr für das jüngere Kind. Diese Regelung findet keine Anwendung bei einer Beitragsfreiheit gemäß § 21 KiTaG, auch wenn weitere Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden.

§ 11
Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 12
Elternvertretung und Beirat

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.

(2) Die Gruppensprecherinnen/Gruppensprecher aller Gruppen bilden den Elternrat der Kindertageseinrichtung.

(3) Gemäß § 10 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder wird für die Kindertageseinrichtung ein Beirat gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) die Gruppensprecherinnen/-sprechern

b) zwei Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte

c) zwei Vertretern der Samtgemeinde.

(4) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Land Hadeln vom 20. Juni 2017 außer Kraft.

Otterndorf, 15. August 2018

Zahrte
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1
der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, vom 14. August 2018

Sozial gestaffelte Gebühren in den Kindergarteneinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln

Gebührenstufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
	€	€	€	€	€
A	bis 1.363	bis 1.689	bis 2.016	bis 2.348	bis 2.675
B	1.364 – 1.713	1.690 – 2.039	2.017 – 2.366	2.349 – 2.698	2.676 – 3.025
C	1.714 – 2.063	2.040 – 2.389	2.367 – 2.716	2.699 – 3.048	3.026 – 3.375
D	2.064 – 2.413	2.390 – 2.739	2.717 – 3.066	3.049 – 3.398	3.376 – 3.725
E	2.414 – 2.763	2.740 – 3.089	3.067 – 3.416	3.399 – 3.748	3.726 – 4.075
F	2.764 – 3.113	3.090 – 3.439	3.417 – 3.766	3.749 – 4.098	4.076 – 4.425
G	ab 3.114	ab 3.440	ab 3.767	ab 4.099	ab 4.426

Anlage 2
der Satzung über die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Land Hadeln, Landkreis Cuxhaven, 14. August 2018

Sozial gestaffelte Gebühren für die Besuch der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Samtgemeinde Land Hadeln

	A	B	C	D	E	F	G
	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich	€ monatlich
Kindergarten (Kinder ab 3 Jahren)							
bis 8 Betreuungsstunden	0	0	0	0	0	0	0
über 8 Betreuungsstunden f. jede weitere Stunde	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50
Mittagessen	65,-	65,-	65,-	65,-	65,-	65,-	65,-
Krippenbetreuung (4 Std. täglich) **Vor- o. Nachmittagsgruppe**	80,-	92,-	106,-	122,-	140,-	161,-	185,-
Frühdienst 6 bis 7 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Frühdienst 7 bis 8 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Frühdienst 7.30 bis 8 Uhr	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-
Spätdienst 12 bis 12.30 Uhr	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-	10,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr ohne Mittagessen	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr m. Mittagessen *	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-	85,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-	20,-
Ganztagsbetreuung 8 bis 17 Uhr m. Mittagessen *	245,-	269,-	297,-	329,-	365,-	407,-	455.-
Nachmittagsgruppe (2 Tage, 3 Std., 14 bis 17 Uhr)	32,-	37,-	42,-	49,-	56,-	64,-	74,-
Spätdienst 12 bis 13 Uhr, Anteil f. 2 Tage/Woche	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-
Spätdienst 13 bis 14 Uhr, Anteil f. 2 Tage/Woche	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-	8,-
Mittagessen 2 Tage/Woche	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-	28,-
Nachmittagsgruppe (3 Tage, 3 Std.)	48,-	55,-	64,-	73,-	84,-	97,-	111,-
Eltern-Kind-Gruppe	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-	22,-
Hortbetreuung m. Mittagessen 12.30 bis 17 Uhr	185,-	203,-	224,-	248,-	275,-	307,-	343,-
Pädagogischer Mittagstisch m. Mittagessen* 12.30 bis 14 Uhr	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-	125,-

Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder derselben Sorgeberechtigten ermäßigt sich die Gebühr (mit Ausnahme des Mittagessen) für das zweite Kind und für jedes weitere Kind um 50 v.H.. Ermäßigt wird jeweils die Gebühr für das jüngere Kind. Die Gebührenermäßigung für das 2. und jedes weitere Kind findet keine Anwendung auf Kinder, die unter das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit gem. § 21 KiTaG fallen.

Diese Gebühren gelten nur, sofern die Einrichtung die jeweilige Betreuungsform auch anbietet.

* Die Gebühr für das Mittagessen kann bei Abwesenheit des Kindes wochenweise erstattet werden.

Antrag auf Ermittlung der individuellen Gebührenstufe für die Erhebung von Kindergartengebühren in der Samtgemeinde Land Hadeln -Kindergartenjahr 2018 / 2019-

Einstufung ab:

☐ Beginn des Kindergartenjahres **oder**

☐ _____

Monat/Jahr

Vor- und Zuname des/der Sorgeberechtigten

Name des Kindes

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum des Kindes

PLZ, Ort

Kindergarten

Unter Beachtung der **beigefügten Hinweise** habe/n ich/wir folgendes Netto-Monatseinkommen ermittelt:

2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Gebührenstufe
€	€	€	€	€	
☐ bis 1.363	☐ bis 1.689	☐ bis 2.016	☐ bis 2.348	☐ bis 2.675	**A**
☐ 1.364 - 1.713	☐ 1.690 - 2.039	☐ 2.017 - 2.366	☐ 2.349 - 2.698	☐ 2.676 - 3.025	**B**
☐ 1.714 - 2.063	☐ 2.040 - 2.389	☐ 2.367 - 2.716	☐ 2.699 - 3.048	☐ 3.026 - 3.375	**C**
☐ 2.064 - 2.413	☐ 2.390 - 2.739	☐ 2.717 - 3.066	☐ 3.049 - 3.398	☐ 3.376 - 3.725	**D**
☐ 2.414 - 2.763	☐ 2.740 - 3.089	☐ 3.067 - 3.416	☐ 3.399 - 3.748	☐ 3.726 - 4.075	**E**
☐ 2.764 - 3.113	☐ 3.090 - 3.439	☐ 3.417 - 3.766	☐ 3.749 - 4.098	☐ 4.076 - 4.425	**F**
☐ ab 3.114	☐ ab 3.440	☐ ab 3.767	☐ ab 4.099	☐ ab 4.426	**G**

Ich/wir versichere/versichern, dass die obigen Angaben vollständig und richtig sind. Mir/uns sind die strafrechtlichen Folgen von zusätzlichen Falschauskünften bekannt. Mir/uns ist bekannt, dasss ich/wir auf Verlangen Nachweise über die Höhe der Einkünfte erbringen muss/müssen.

Ort, Datum

Unterschriften des/der Sorgeberechtigten

Von der Verwaltung auszufüllen:

☐ Daten abgeglichen

☐ Bescheid ab am

_____